

## Stundensatzkalkulation SGB XI, Teil 4

Stundensätze in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung sind verschieden!

### Andere Personalzusammensetzung im SGB XI als in anderen Leistungsbereichen

Die Kosten pro Stunde

- in Pflege,
- in Hauswirtschaft
- und in der Betreuung

sind verschieden.

Es kommt hier auf die Personalzusammensetzung an. In der Regel sind Pflegefachkräfte teurer als Pflegekräfte, und diese wiederum kostenintensiver als Hauswirtschafts- oder Betreuungskräfte. Deshalb müssen zuerst diese Unterschiede berücksichtigt werden.

Dabei kommt es auch auf die Dauer der Einsätze in den verschiedenen Leistungsbereichen an. Hier ein Beispiel:

		Personalzusammensetzung in der ...		
		Pflege	Hauswirtschaft	Betreuung
Pos.	Eingesetzte Qualifikationen	in Prozent im jeweiligen Leistungsbereich		
1.1.	Pflegefachkräfte (3-jährige Ausbildung)	60,0%	25,0%	6,0%
1.2.	Pflegekräfte, - assistenten, Helferinnen	30,0%	14,0%	32,0%
1.3.	Betreuungs- und/oder Hauswirtschafts-Kräfte [sozialversicherungspflichtig]	8,0%	50,0%	45,0%
1.4.	Betreuungs- und/oder Hauswirtschafts-Kräfte [Aufwandsentschädigung]	1,0%	8,0%	14,0%
1.5.	FSJ BFD, Schüler/innen	1,0%	3,0%	3,0%
		100%	100%	100%

Durch die Eingabe dieser Daten kommt man bei der Kalkulation zu komplett verschiedenen Ergebnissen bei den Stundensätzen, die dann – wie beschrieben – auch noch einmal auf drei Jahre (mit jeweiligen Veränderungen von Jahr zu Jahr) kalkuliert werden müssen.

## Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI (nicht) berücksichtigen

Das SGB XI mit seiner dualistischen Finanzierung unterscheidet sich von den anderen Leistungsbereichen mit monoistischer Finanzierung. Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI dürfen im SGB XI nicht einberechnet werden. Zur Erklärung der Begrifflichkeiten:

Dualistische Finanzierung bedeutet:

Die pflegebedingten Aufwendungen (bzw. Kosten) werden von den  
1.) Pflegekassen, 2.) Selbstzahlern, 3.) Sozialhilfeträgern getragen.

Die investiven Ausgaben werden getragen von

1.) Ländern oder Kommunen, 2.) Selbstzahlern, oder 3.) Sozialhilfeträgern,  
jeweils in dieser Reihenfolge.

Bei der monoistischen Finanzierung (z. B. SGB V) trägt die Gesamtkosten nur ein Leistungsträger, in diesem Fall die Krankenkassen.

Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI berücksichtigen		andere Zuschlagssätze im ...	
		SGB XI	SGB V
Pos.	Ergebnis für eine Stunde [hier ein Beispiel aus der Pflege]	in Euro pro Stunde (hier pro Einsatzstunde C)	
2.1.	Personalkosten Leitung des Pflege- und Betreuungsdienstes	4,00 €	4,00 €
2.2.	Overheadkosten (Verwaltung, Geschäftsführung, Umlagen, ...)	3,00 €	3,00 €
3.1.	.. andere Sachkosten ohne Investitionen (gem. § 82 Abs. 2 SGB XI)	1,00 €	1,00 €
3.2.	.. Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 2 SGB XI	-----	2,00 €
3.4.	Kalkulatorische Kosten inkl. Gewinn	1,50 €	1,50 €
		<b>9,50 €</b>	<b>11,50 €</b>

Die letzte Feinheiten bei einer differenzierten Stundensatzkalkulation für die Leistungsbereiche des SGB XI diskutieren wir in der nächsten Ausgabe von PDL-Praxis:

Längere Einsatzzeiten bedeuten nämlich weniger anteilige Fahrt- und Wegezeiten und weniger Zeiten für Planung, Kontrolle und Verwaltung. Das macht die Zuschlagssätze noch einmal anders.

### Downloads

Unter der Adresse [www.vincentz.de/](http://www.vincentz.de/) ..... finden Sie – schrittweise – zunächst in den Teilen 1 und 2 komplexe EXCEL-Downloads, um diese differenzierten Berechnungen durchzuführen. In der nächsten werden abschließende Ausführungen für eine SGB XI-Kalkulation gemacht, und die gesamte Serie ist dann als PDF-Datei als Download verfügbar.

## **Thomas Sießegger**

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Internet: [www.siessegger.de](http://www.siessegger.de)

Email: [pdl-praxis@siessegger.de](mailto:pdl-praxis@siessegger.de)